

**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11  
karsten.lutz@t-online.de

21. August 2018

**Brutvogelerfassung und faunistische Potenzialanalyse  
mit Artenschutzuntersuchung zum B-Plan 76 in Rellingen**

**Im Auftrag der Gemeinde Rellingen**



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld  
(Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV .....	3
2.1	Gebietsbeschreibung .....	4
2.2	Brutvögel.....	5
2.2.1	Methode der Bestandserfassung.....	5
2.2.2	Brutvogel-Bestandsdarstellung .....	5
2.3	Potenzielle Fledermauslebensräume.....	6
2.3.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.....	6
2.3.1.1	Winterquartiere.....	7
2.3.1.2	Sommerquartiere .....	7
2.3.1.3	Jagdreviere .....	7
2.3.2	Charakterisierung des Gebietes hinsichtlich der Funktion für Fledermäuse .....	8
2.3.2.1	Quartiere.....	8
2.3.2.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume) .....	8
2.4	Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ).....	8
2.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV .....	9
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	10
3.1	Wirkungen auf Vögel .....	11
3.2	Wirkungen auf Fledermäuse .....	12
4	Artenschutzprüfung .....	12
4.1	Zu berücksichtigende Arten.....	12
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	12
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen .....	13
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 .....	14
5	Zusammenfassung.....	15
6	Literatur.....	15
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	17

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt die Erweiterung ihres Schulzentrums „Casper-Vogt-Schule“ zum Zwecke der Schaffung von neuem Parkraum. Dafür wird eine bisher als Baumschule genutzte Fläche in Anspruch genommen. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe einer Brutvogelbestandserfassung und von Potenzialabschätzungen wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

## **2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV**

Das Gebiet wurde zunächst am 09. und 29. April 2018 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt. Daraus wurde eine Darstellung des möglicherweise vorhandenen faunistischen Bestandes erstellt (Potenzialanalyse). Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Rellingen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien und Reptilien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013) eine gute Grundlage.

Zur Brutvogelerfassung wurden in der folgenden Zeit bis Ende Juni 2018 Bestandserfassungen im Gelände ergänzend durchgeführt.



**Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (aus Google - Earth™). Der violette Pfeil markiert die größere Überhälter-Eiche des Kap. 2.3.2.1)**

### ***2.1 Gebietsbeschreibung***

Das Untersuchungsgebiet umfasst 2 ha und besteht im Wesentlichen aus einer ehemaligen Baumschulfläche und einem Knick am Südwest- und Südost-Rand. Der Nordostrand wird von einer Hecke gebildet.

.

## 2.2 Brutvögel

### 2.2.1 Methode der Bestandserfassung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2018 zu folgenden Terminen begangen:

09.04.18	20.05.18	17.06.18
29.04.18	31.05.18	

Die Erfassungszeiten und –methoden orientierten sich an den Methodenstandards nach (SÜDBECK et al. 2005). Als Untersuchungsmethode kam die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde auf 5 Terminen von April bis Juni 2018 das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Die Darstellung erfolgt als kommentierte Artenliste.

### 2.2.2 Brutvogel-Bestandsdarstellung

Die vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

#### Tabelle 1: Artenliste der Brutvogelarten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ● = Brutvorkommen, ○ = nur Nahrungsgebiet, Anzahl = festgestelltes Vorkommen.

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet

	St.	SH	DE	Anzahl
<b>Gehölzbrüter</b>				
Amsel <i>Turdus merula</i>	b	-	-	2
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	ng	-	-	○
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	1
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-	○
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	1
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-	○
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	1
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	1
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	1
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	1

Alle Arten brüten in den Gehölzen (Knicks) am Rande. Dabei sind die Knicks der entscheidende Brutplatz und Nahrungsraum. Die Hecke an der Straße Hempbergstraße ist als Brutplatz deutlich unattraktiver.

Die offene Fläche wird nur zur Nahrungssuche ergänzend aufgesucht.

Es kommen keine Arten vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) gefährdet sind und keine, die auf der Vorwarnliste verzeichnet wird. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

### **2.3 *Potenzielle Fledermauslebensräume***

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Dadurch sind alle Fledermausarten artenschutzrechtlich zunächst gleich zu behandeln

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Rellingen praktisch alle der in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

#### **2.3.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen**

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .

- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

### **2.3.1.1 Winterquartiere**

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

### **2.3.1.2 Sommerquartiere**

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

### **2.3.1.3 Jagdreviere**

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### **2.3.2 Charakterisierung des Gebietes hinsichtlich der Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### **2.3.2.1 Quartiere**

Die Bäume in den Knicks sind relativ jung. Die Überhälter sind zum größten Teil noch schmal. Die Überhälter sind noch in der Wachstumsphase und vital. Anbrüchige Stellen, in denen sich größere Höhlen oder Spalten gebildet haben könnten, sind auch in den größeren Bäumen noch nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet konnte kein Baum mit Höhlen entdeckt werden. Jenseits des Grabens (außerhalb des Vorhabensbereiches) steht am Südwestrand eine größere Eiche, in deren Krone, die vom Boden nicht völlig einsehbar ist, kleinere Fledermausquartiere (z.B. in Spalten) im Sommerhalbjahr nicht ausgeschlossen werden können. Sie ist in Abbildung 2 mit einem Pfeil dargestellt.

#### **2.3.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)**

Die beiden Knicks am Südwest- und –ostrand sind als strukturreiche Säume mit mittlerer Bedeutung als Fledermaus-Nahrungsgebiete einzustufen. Die Hecke am Nordostrand wird zwar von einheimischen Gehölzarten gebildet, ist jedoch insgesamt in ihrer „Masse“ zu gering, um durch ihre Produktion an Nahrungsinsekten besondere Bedeutung als Nahrungsraum zu haben, die über das hinausgeht, was jedes Gehölz im Umfeld hat.

Die übrige Fläche ist von geringer potenzieller Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse.

### **2.4 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Rellingen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt im Allgemeinen Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht in optimaler Weise vorkommen (wenig fruchttragende Gehölze). Gezielte Suchen im Verlaufe der vogelkundlichen Begehungen im April und Mai erbrachten keine Hinweise. Das Vorkommen von Haselmäusen ist hier nicht anzunehmen.



## **2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV**

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume, die bereits in der Zerfallsphase sind. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden, da die Bäume noch zu vital sind.

Da keine Gewässer vorhanden sind, können keine Amphibien oder Libellenarten des Anhangs IV vorkommen.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Die Stadt Rellingen beabsichtigt die Errichtung eines Parkplatzes auf der südlich der „Hempbergstraße“ gelegenen, momentan für die Landwirtschaft genutzten Fläche, zu errichten. Langfristig sollen auch andere Gebäude dort errichtet werden. Das Gelände wird zum größten Teil überbaut bzw. umgestaltet.

Die Knicks bleiben fast völlig erhalten, während die Hecke am Nordostrand entfernt werden kann.

Nach Fertigstellung des Parkplatzes werden dort kleinflächig neue Grünflächen angelegt werden. Solche Flächen mit Zierrabatten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt oder werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Insgesamt wird jedoch durch die neuen Ziergehölze und Grünstreifen eine kleine Gehölzmenge neu entstehen.

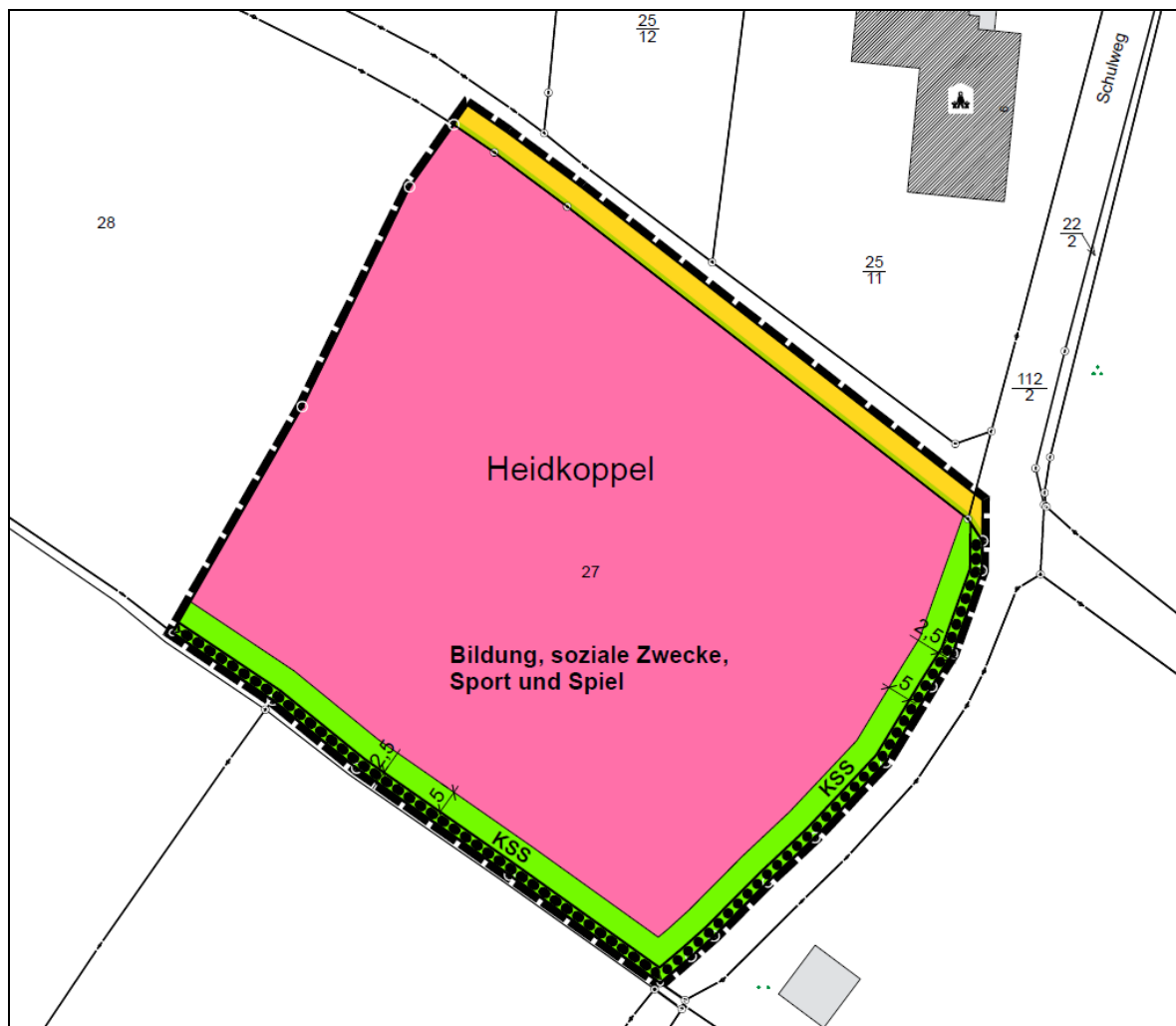


Abbildung 3: Bebauungsplan-Entwurf vom 19.06.2018

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Schulumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

### **3.1 Wirkungen auf Vögel**

Für die Vögel ist der Verlust der ehemaligen Baumschulfläche von Bedeutung. Der Gehölzbestand wird sich möglicherweise um die Hecke an der Straße vermindern. Im Gegenzug ist zu erwarten, dass auf dem neuen Parkplatz bzw. in den neuen Einrichtungen Ziergehölze neu angelegt werden, so dass sich quantitativ langfristig ein Ausgleich ergibt. Gebüsch und junge Gehölze nehmen in der Landschaft Schleswig-Holsteins tendenziell zu, was sich in den generell zunehmenden Beständen der Vogelarten solcher Biotope zeigt (KOOP & BERNDT 2014).

Das Offenland ist als Brutgebiet ohne Bedeutung. Die dort Nahrung suchenden Arten verlieren nur einen sehr geringen Teil ihres Nahrungsgebietes und können in die Umgebung ausweichen.

Arten mit großen Revieren oder Arten, die hier nur Nahrungsgebiete haben, können in die Umgebung ausweichen. Alle diese Arten gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt oder stabil ist (siehe Tabelle 1).

Die Brutvögel der Tabelle 1 verlieren nur geringe Teile ihres Lebensraums und können in die Umgebung ausweichen. Alle diese Arten gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt oder stabil ist.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als der geplante Parkplatz bzw. neue Einrichtungen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über die Baufelder hinaus. Im Übrigen sind die vorkommenden Arten häufig und ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

### **3.2 Wirkungen auf Fledermäuse**

Potenzielle Quartierbäume und Bereiche mit Potenzial für Spaltenquartiere werden nicht beeinträchtigt.

Die potenzielle Nahrungsfläche wird nicht wesentlich verkleinert, da Baumschulflächen nur sehr geringe Bedeutung als Nahrungshabitate für Fledermäuse haben.

## **4 Artenschutzprüfung**

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

### **4.1 Zu berücksichtigende Arten**

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

#### **4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten**

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen

oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche zu gering wird.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 11) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beschädigt. Die Funktionen der Fortpflanzungsstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

#### **4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

## **4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Auch eine eventuelle kleinflächige Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht beschädigt, weil Ausweichen für die betroffenen Arten möglich ist, so dass die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.1).  
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.2)
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. solche Arten sind hier nicht zu erwarten (Kap. 2.5).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

## 5 Zusammenfassung

Im Zuge einer Parkplatzplanung sollen Baumschulflächen in Rellingen überbaut werden. Eine Bestandserfassung mit ergänzender Potenzialanalyse ergibt für den Bereich um das Vorhaben das Vorkommen von 9 Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben keine potenziellen Quartiere im Untersuchungsgebiet, nur Nahrungsräume mit den Knicks (Kap. 2.3.2). Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten (Kap. 2.4 bis 2.5).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 3.1).

Bei Fledermäusen sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist hinsichtlich dieser Arten voraussichtlich nicht zu erwarten.

## 6 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 73 S. [http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/Startseite/PDF/Monitoringbericht\\_FFH\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/Startseite/PDF/Monitoringbericht_FFH__blob=publicationFile.pdf)
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei 670. Hohenwarsleben 182 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.

- MEINIG, H., P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): Muscardinus avellanarius. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.



## 7 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Aus- gleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Keine Beschädigung von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vo- gelarten	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Nahrungshabitats. Ausweichen in Um- gebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5. Langfristig Entste- hen neuen Lebensraumes (Kap. 3.1)	-	